

**Verfügung
im Lösungsverfahren Nr. 100145
in Sachen**

Tilman Vossius
Prinzregentenstrasse 74
81675 München
DE-Deutschland

Antragstellende Partei

vertreten durch

Hans Ulrich Seifert
Pestalozzistrasse 2
8200 Schaffhausen

gegen

Ardutch B.V.
Parnassustoren, Locatellikade1
1076 AZ Amsterdam
NL-Niederlande

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Weinmann Zimmerli
Apollostrasse 2
Postfach 1021
8032 Zürich

IR-Marke Nr. 808857 - ARCTIC

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

- Am 30.07.2018 (bzw. 22.08.2018 [Präzisierung des Antrags]) reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 808857 "ARCTIC" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren teilweise Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren:
 - Appareils d'éclairage, de chauffage, de production de vapeur, de cuisson, de réfrigération, de séchage, de ventilation, de distribution d'eau et d'installations sanitaires; cuisinières à gaz et/ou électriques; cuisinières; bouilloires électriques; appareils, dispositifs et récipients pour le refroidissement et la congélation; réfrigérateurs; congélateurs; appareils de climatisation, de refroidissement d'air et de ventilation; installations, appareils, dispositifs et ustensiles pour la cuisson; fourneaux, fours, fours à micro-ondes, grille-pain et grils (appareils de cuisson); barbecues et grils; sèche-cheveux; sèche-cheveux électriques; installations et appareils de chauffage et de chauffage d'eau; lampes d'éclairage; appareils pour le séchage et l'aération d'articles vestimentaires; sèche-linge; pièces et accessoires de tous les produits précités non compris dans d'autres classes.*
- Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen.
- Mit Schreiben vom 22.10.2018 wurde innert Frist ein Vertreter in der Schweiz benannt.
- Mit Verfügung vom 23.10.2018 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
- Mit Schreiben vom 25.02.2019 teilte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist mit, dass sie auf eine materielle Eingabe verzichte.
- Mit Verfügung vom 27.02.2019 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
- Mit Entscheid vom 06.06.2019 wurde der Löschantrag wegen nicht glaubhaft gemachten Nichtgebrauchs der angefochtenen CH-Marke Nr. 808857 "ARCTIC" abgewiesen.
- Am 08.07.2019 reichte die löschantragsstellende Partei gegen den Lösungsentscheid vom 06.06.2019 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein.
- Mit Verfügung vom 07.11.2019 hat das Institut gestützt auf die im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Nichtgebrauchsbelege seine Verfügung in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben. Mit gleichem Datum hat das Institut die Instruktion wieder geöffnet und die Antragsgegnerin aufgefordert, eine Stellungnahme zu den im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Belegen betreffend den Nichtgebrauch einzureichen.
- Mit Schreiben vom 07.01.2020 teilte die löschantragsgegnerische Partei mit, dass sie weiterhin auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichte.
- Mit Verfügung vom 20.01.2020 schloss das Institut die Verfahrensinstruktion ab.
- Auf die einzelnen Ausführungen der löschantragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

- Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
- Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).



3. Gegen die am 29.04.2003 international registrierte und der Schweiz am 29.04.2004 notifizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 30.07.2018, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], 1.1.2019, Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch)
4. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Lösungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.

IV. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).



3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).
4. Die antragstellende Partei reichte am 30.07.2018 gegen die angefochtene Marke einen Lösungsantrag ein (vgl. II. Ziff. 3 hiervor). Die antragsgegnerische Partei hat keine Stellungnahme eingereicht, weshalb vorliegend lediglich zu prüfen ist, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Lösungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 30.07.2013 und dem 30.07.2018 glaubhaft gemacht hat (vgl. III. Ziff. 2 hiervor).
5. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke machte die antragstellende Partei geltend, dass in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine Benutzungshandlung bezüglich der angefochtenen Marke durch die Antragsgegnerin vorliege. Die antragstellende Partei legte mit ihrem Antrag folgende Belege ins Recht:
 - Company Overview betreffend Markeninhaberin von Bloomberg Beilage 1
 - Auszug von www.arcelikas.com betr. die Tochtergesellschaft Arcelik A.S. der Markeninhaberin Beilage 2
 - Schreiben der Tata Investment Ltd. betreffend ein Joint Venture zwischen der Markeninhaberin, Arcelik A.S. und der Tata Investment Corporation Ltd. Beilage 3
 - Auszug von www.arcelikas.com betreffend deren Unternehmensstruktur, der Produktionsstätten und der von ihr hergestellten Waren Beilage 4
 - Handelsregisterauszug betreffend die Grundig Multimedia AG, gemäss Angaben der Antragstellerin eine Vertriebspartnerin der Markeninhaberin Beilage 5
 - Auszug Google Recherche betreffend den Suchbegriff www.grundig.ch Beilage 6
 - Auszug von www.arctic.ac Beilage 7
6. Zusammen mit ihrer Beschwerde reichte die Antragstellerin weiter die folgenden Belege betreffend den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ein:
 - Internetangaben zur Markeninhaberin Ardutch B.V. Beilage 3
 - Internetadresse der Muttergesellschaft der Markeninhaberin Beilage 4
 - Joint Venture mit Arcelik A.S. Beilage 5
 - Internetauszug aus den Seiten gemäss Beilage 4 Beilage 6
 - Handelsregisterauszug der Grundig Multimedia AG Beilage 7
 - Suchtitel zu Grundig Beilage 8
 - Elektronikgeschäft Arctic GmbH in der Schweiz, www.arctic.ac in der Schweiz Beilage 9
 - ergänzte Gebrauchsrecherche Beilage 10
 - Internetauszüge zur Gebrauchsrecherche mit unterschiedlichen Suchmaschinen Beilage 11
 - Internetauszüge zu Produktrecherche der Gebrauchsrecherche Beilage 12
 - Internetauszüge zu Produktrecherche in unterschiedlichen Internet-Börsen Beilage 13
 - Kopien der Umfragen und Antworten von Fachgeschäften Beilage 14
 - Kopie der Direkt-Anfrage an Grundig Multimedia AG Beilage 15
 - Hinweis zur Adresse der Tochterfirma Grundig Multimedia AG, Stansstad Beilage 16
7. Die Antragstellerin bringt in ihrem Lösungsantrag vom 30.07.2018 sowie in ihrer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht insbesondere vor, die Markeninhaberin verfüge in der Schweiz einzig über eine Vertriebsgesellschaft, die Grundig Multimedia AG ins Stansstad. Diese Gesellschaft bezwecke gemäss Handelsregisterauszug u.a. den Kauf, Verkauf sowie die Lieferung von elektronischen Produkten. Die von der angefochtenen Marke in Kl. 11 beanspruchten Elektrogeräte seien hingegen keine elektronischen Produkte. Eine Internetrecherche habe zur Domain www.arctic.ac geführt. Unter dieser Domain würden von einer Arctic GmbH mit Sitz in Zug in der Schweiz Elektronikprodukte mit der Bezeichnung Arctic

- beworben und vertrieben, nämlich CPU-Lüfter, USB-Ventilatoren und USB-betriebene Minisoundsysteme, also keine "weisse Ware", wie sie von der angefochtenen Marke beansprucht werde. Die Internetrecherchen würden zudem belegen, dass die mit der Markeninhaberin in der Schweiz verbundene Niederlassung über das Internet keine Produkte mit der Bezeichnung "Arctic" anbiete (Beschwerdebeilagen 10 und 11). Die Recherche zeige zudem einzig Produkte wie Kühlgeräte, PC-Lüfter, Tischventilatoren, die nicht den beanspruchten Waren entsprechen würden. Zudem würde keines der Produkte die Bezeichnung "Arctic®" tragen. Auch die Recherche auf den Internetbörsen Ricardo, Tutti und ebay ergebe keine Treffer betreffend elektronische Produkte mit der Bezeichnung "Arctic" (Beilage 13). Schliesslich habe auch die schriftliche Kontaktnahme mit Elektro- und Elektronikfachgeschäften in der Schweiz gezeigt, dass diese weder die Schweizer Vertriebspartnerin kennen und dementsprechend von dieser auch keine Waren beziehen, noch dass diese in ihrer Lieferantenliste geführt werde (Beschwerdebeilagen 14 und 15). Die Antragstellerin schliesst aus diesen Belegen, dass weder die Markeninhaberin noch eine mit ihrer Tochtergesellschaft Arcelik A.S. verbundenes Unternehmen die angefochtenen Waren der Kl. 11 in der Schweiz herstelle, vertreibe bzw. bewerbe.
8. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das Institut die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das Institut ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
 9. Aus den eingereichten Belegen geht hervor, dass die Markeninhaberin, eine Investment Holding mit Sitz in Amsterdam, über eine Tochtergesellschaft Haushaltgeräte durch die türkische Firma Arçelik AS herstellen und vertreiben lässt. Die Verbindung der Herstellerfirma zur Schweiz besteht über die Vertriebsgesellschaft Grundig Multimedia AG mit Sitz in Stansstad (vgl. Beilagen 2 bis 4). Das von der Antragstellerin vorgebrachte Argument, der Gesellschaftszweck der Vertriebspartnerin, der Grundig Multimedia AG, betreffe die Produktion und den Verkauf von elektronischen Produkten, was nicht gleichzusetzen sei mit den von der Markeninhaberin beanspruchten Elektrogeräten, überzeugt das Institut nicht (vgl. Beilage 5). Die Grenze zwischen Elektrogeräten und elektronischen Produkten ist fließend, zumal auch klassische Haushaltgeräte über teilweise ausgefeilte elektronische Komponenten verfügen. Allein gestützt auf diese Formulierung des Gesellschaftszwecks kann somit noch nicht auf den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke geschlossen werden.
 10. Hingegen geht aus der vor Bundesverwaltungsgericht eingereichten Internetrecherchen hervor, dass in der Schweiz unter der Marke "Arctic" keine der von der angefochtenen Marke beanspruchten Waren von der Markeninhaberin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angeboten werden. Die Recherche betreffend die Vertriebspartnerin der Markeninhaberin, die Grundig Multimedia AG in Stansstad, zeigt denn auch keine Ergebnisse (Beilage 10). Zwar zeigt die auf der Suchmaschine Google zum Suchbegriff "arctic" durchgeführte Recherche wohl Treffer zu einzelnen Elektronikgeräten. Diese tragen hingegen nicht die Bezeichnung "Arctic" in Alleinstellung. Zudem stammen diese von Drittfirmen und nicht von der Markeninhaberin. Auch die direkte Kontaktnahme bei branchenspezifischen Firmen konnte nicht aufzeigen, dass diese Waren der Kl. 11 mit dem Markennamen "Arctic" oder Waren von der Vertriebspartnerin der Markeninhaberin vertreiben würden.
 11. Das Institut erachtet es aufgrund der ins Recht gelegten Belege insgesamt als glaubhaft, dass die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz nicht zur Bezeichnung der beanspruchten Waren der Kl. 11 rechtserhaltend gebraucht wurde. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Beweis des Gebrauchs zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke für die hier interessierenden Waren der Kl. 11 vorliegt.
 12. Das Institut hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht im Umfang der ersuchten Löschung für die Waren der Kl. 11 verloren hat. Das Gesuch wird demzufolge gutgeheissen und der internationalen Registrierung Nr. 808857

"ARCTIC" der Schutz in der Schweiz bezüglich der Kl. 11 verweigert (sog. «Déclaration selon la règle 18ter.4 Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen [GAFO; SR 0.232.112.21]).

IV. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Vor dem Institut wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Betreffend die von der antragstellenden Partei im Beschwerdeverfahren eingereichten zusätzlichen Belege betreffend den Nichtgebrauch wird diese nicht entschädigt. Es wäre ihr unbenommen gewesen, diese Belege bereits zusammen mit ihrem Gesuch beim Institut einzureichen. Vorliegend sind somit keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.

Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. **100145** wird gutgeheissen.

2.

Der internationalen Registrierung Nr. 808857 "ARCTIC" wird der Schutz in der Schweiz für folgende Waren definitiv verweigert [sog. Déclaration selon la règle 18ter.4 du règlement d'exécution commun]:

11 *Appareils d'éclairage, de chauffage, de production de vapeur, de cuisson, de réfrigération, de séchage, de ventilation, de distribution d'eau et d'installations sanitaires; cuisinières à gaz et/ou électriques; cuisinières; bouilloires électriques; appareils, dispositifs et récipients pour le refroidissement et la congélation; réfrigérateurs; congélateurs; appareils de climatisation, de refroidissement d'air et de ventilation; installations, appareils, dispositifs et ustensiles pour la cuisson; fourneaux, fours, fours à micro-ondes, grille-pain et grils (appareils de cuisson); barbecues et grils; sèche-cheveux; sèche-cheveux électriques; installations et appareils de chauffage et de chauffage d'eau; lampes d'éclairage; appareils pour le séchage et l'aération d'articles vestimentaires; sèche-linge; pièces et accessoires de tous les produits précités non compris dans d'autres classes.*

3.

Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.

4.

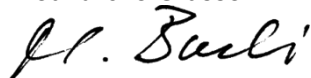
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.

5.

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet. Dem Bundesverwaltungsgericht wird der Entscheid zur Kenntnis gebracht.

Bern, 10. Juli 2020

Freundliche Grüsse



Marc Burki

Widerspruchssektion

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).